Merkblatt für Untersuchungsgefangene, Verurteilte, Strafgefangene und Ausländer

Dieses Merkblatt soll Ihnen als dem Gefangenen dabei helfen, Ihre Rechte und Pflichten während Ihres Aufenthalts im Gefängnis zu verstehen. Es ist nicht möglich, hier alle Informationen darzustellen, die mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer Untersuchungshaft verbunden sind. Sollte also etwas unklar sein, fragen Sie bitte einen Beamten oder Mitarbeiter des Strafvollzugsdienstes. Wenn eine Angelegenheit nicht sehr dringend ist, ist das Problem dem Erzieher der Abteilung zu melden. Wenn eine Angelegenheit sehr dringend ist, wenden Sie sich bitte an den Abteilungsleiter oder jeden anderen Beamten oder Mitarbeiter, die dazu da sind, um Ihnen zu helfen.

AUFNAHME IN DIE STRAFVOLLZUGSANSTALT

Während der Aufnahme ist der Gefangene verpflichtet, Angaben zu seiner Person zu machen (u. a. Vorname(n), Nachname, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Augenfarbe, Haarfarbe u. ä.) sowie auf eine Änderung dieser Daten hinzuweisen. Ferner hat der Gefangene Angaben zu seinem festem Wohnsitz, Vorstrafen, Gesundheitszustand sowie über seine Unterhaltspflicht zu machen. Der Verurteilte kann auch Identifizierungsmaßnahmen unterzogen werden, insbesondere: Fotografieren, äußere Inaugenscheinnahme des Körpers, Abnahme von Fingerabdrücken und Vorführung anderen Personen. Die Unterlagen des Gefangenen, Geld sowie alle vom Gefängnispersonal benannten Gegenstände werden in einem Depot hinterlegt. Während der Aufnahme ist der Gefangene berechtigt, die Angaben von Personen zu nennen, mit denen er Kontakte pflegen möchte. Ein Untersuchungsgefangener ist berechtigt, eine nahestehende Person oder andere Personen, Vereine, Organisationen und Institutionen (Adresse ist anzugeben) sowie seinen Verteidiger über seinen aktuellen Aufenthaltsort zu benachrichtigen. Ein Ausländer in Untersuchungshaft hat darüber hinaus das Recht, seinen aktuellen Aufenthaltsort der zuständigen konsularischen Behörde oder diplomatischen Vertretung mitzuteilen.

WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR EINEN INHAFTIERTEN UNMITTELBAR NACH DER AUFNAHME

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene in einer Übergangszelle (bis zu 14 Tagen) untergebracht. Während des Aufenthalts in der Übergangszelle wird er vorläufigen ärztlichen Untersuchungen, Sanitätsmaßnahmen sowie einer vorläufigen Untersuchung zum seinem persönlichen Hintergrund unterzogen. Er wird außerdem auch mit den grundlegenden Rechtsakten betreffend die Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie mit den internen Ordnungsvorschriften des Untersuchungsgefängnisses vertraut gemacht. Der Gefangene wird ferner mit dem Vordruck zur Berechnung der Strafdauer vertraut gemacht.

SICHERHEIT

Wenn jemand den Gefangenen in der Zelle belästigt, ihn beleidigt, körperliche Gewalt gegen ihn anwendet, wenn sich der Gefangene bedroht fühlt, zum Saubermachen oder Bedienen gezwungen wird, wenn ohne seine Erlaubnis seine Sachen genommen bzw. benutzt werden oder wenn ein anderer Gefangener so behandelt wird, ist das jederzeit einem Beamten oder einem Mitarbeiter des Gefängnisses mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist während jedes Verlassens der Wohnzelle möglich. Ein Beamter kann jederzeit über eine Rufanlage herbeigerufen werden, die sich an einem sichtbaren Ort befindet.

GRUNDLEGENDE PFLICHTEN DER GEFANGENEN

Grundlegende Pflicht des Gefangenen ist die Beachtung der Vorschriften, darunter der in der Strafvollzugsanstalt geltenden internen Ordnungsvorschriften, sowie die Befolgung der Anweisungen der Vorgesetzten. Während des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt oder im Untersuchungsgefängnis sind Vorgesetzte des Gefangenen die Beamten und Mitarbeiter der Strafvollzugsanstalt oder des Untersuchungsgefängnisses sowie die Personen, die die Arbeit oder andere Tätigkeiten des Gefangenen leiten.

Zu den Pflichten des Gefangenen gehören insbesondere:

- ordnungsgemäßes Verhalten;
- Beachtung der persönlichen Hygiene und Sauberkeit der Räume, in denen er sich aufhält;
- unverzügliche Benachrichtigung der Vorgesetzten über eine eigene Erkrankung sowie über Krankheitssymptome, die bei einem anderen Gefangenen bemerkt werden;
- Erscheinen zu den vorgeschriebenen Untersuchungen, Behandlungen, sanitären, medizinischen oder Rehabilitationsmaßnahmen sowie Tests auf das Vorhandensein einer psychoaktiven Substanz im Körper;
- Erscheinen zu einer flüchtigen oder persönlichen Kontrolle und Zulassen anderer Kontrollen, ohne diese zu behindern;
- Ausübung einer Arbeit (gilt nicht für Personen, die von dieser Pflicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften befreit werden) sowie der Aufräumungsarbeiten;
- Pflegliche Behandlung des Eigentums der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses, sowie der Einrichtung, in der der Gefangene seine Arbeit ausübt,
- Teilnahme an den Identifizierungsmaßnahmen;
- Mitteilung über eine Änderung der bei der Aufnahme gemachten Angaben.

In Anwesenheit von Vorgesetzten sowie der die Strafvollzugsanstalt besuchenden Personen nimmt der Gefangene eine stehende Haltung ein.

Es ist den Inhaftierten verboten:

- informellen Gruppen anzugehören;
- Schimpfwörter und Gefängnisjargon zu verwenden;
- Glücksspiel zu betreiben;
- Alkohol und andere Rauschmittel zu konsumieren;
- Einnahme der von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt gelieferten Mahlzeiten zu verweigern, um eine bestimmte Entscheidung oder Vorgehensweise zu erzwingen, sowie eigene Körperverletzungen oder sonstige Gesundheitsverletzungen herbeizuführen, und zu solchen Maßnahmen zu bewegen bzw. dabei zu helfen;
- Tätowierungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen, und zu solchen Maßnahmen zu bewegen bzw. dabei zu helfen;
- sich mit anderen Personen auf eine in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Weise in Verbindung zu setzen,
- eigenständig die Wohnzelle und den festgelegten Schlafplatz, Arbeitsplatz und Ausübungsort der beauftragten Tätigkeit zu wechseln;

- das eigene äußere Erscheinungsbild auf eine Art zu verändern, dass die Identifizierung unmöglich macht, es sei denn, dass eine Genehmigung des Direktors eingeholt wird (gilt für Verurteilte).

SOZIAL- UND WOHNBEDINGUNGEN

Der Gefangene hat insbesondere das Recht auf eine der Wahrung seiner Gesundheit angemessene Verpflegung, Kleidung, Wohnbedingungen, räumliche Verhältnisse sowie Gesundheitsleistungen und angemessene hygienische Bedingungen.

Der Strafgefangene oder Untersuchungsgefangene bekommt dreimal täglich ein Getränk und eine Mahlzeit mit einem entsprechenden Nährwert, darunter mindestens eine heiße Mahlzeit, unter Berücksichtigung der ausgeübten Beschäftigung und des Alters des Verurteilten, und nach Möglichkeit auch der religiösen und kulturellen Voraussetzungen. Soweit dies wegen des Gesundheitszustands des Verurteilten erforderlich ist, bekommt er eine Diät gemäß den ärztlichen Empfehlungen. Der Verurteilte, der an Prozesshandlungen außerhalb des Gefängnisses oder an anderen Handlungen teilnimmt, die Gefangenentransport erfordern, und dem aus technischen oder organisatorischen Gründen keine warme Mahlzeit ausgegeben werden kann, erhält eine Verpflegung d. h. Trockenproviant und ein Getränk, unter Berücksichtigung des Alters des Verurteilten und nach Möglichkeit auch der kulturellen und religiösen Voraussetzungen.

Der Gefangene ist berechtigt, mindestens drei Mal im Monat Lebensmittel und sonstige Artikel, die zum Verkauf in der Strafvollzugsanstalt zugelassen sind, mit Geldmitteln zu kaufen, die zu seiner Verfügung im Depot hinterlegt sind. Dem Gefangenen werden nach Aufnahme ins Gefängnis die ersten Einkäufe nicht später als am dritten Werktag ermöglicht.

Im Untersuchungsgefängnis und in geschlossenen und halboffenen Strafvollzuganstalten gilt ein bargeldloses System. Alle mit Geldverkehr verbundenen Vorgänge erfolgen, ohne dass sich die Gefangenen physischer Zahlungsmittel bedienen müssen. Sollte ein Gefangener im Depot über ausländische Zahlungsmittel verfügen, ist er berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf deren Umtausch in polnische Währung zu stellen. Dieser Vorgang wird in einer Bank abgewickelt, die den Umtausch ausländischer Geldmittel anbietet und dem Gefängnissitz am nächsten liegt.

Der Gefangene ist berechtigt, ein Mal im Monat ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, und zwar mit Artikeln, die durch Vermittlung der Strafvollzugsanstalt angekauft werden. Der Verurteilte erhält das Lebensmittelpaket nach einer schriftlichen Bestellung und nach dem Aufkommen für die Vorbereitungskosten. Eine solche Bestellung kann auch eine nahestehende Person des Verurteilten aufgeben.

Der Gefangene kann auch nach Genehmigung durch den Direktor Pakete mit erforderlicher Kleidung, Unterwäsche, Schuhen und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs sowie Hygieneartikeln erhalten, und nach einer positiven ärztlichen Begutachtung – auch mit Medikamenten; die Herausgabe von Medikamenten erfolgt gemäß der ärztlichen Anordnung. In Paketen dürfen keine Artikel geliefert werden, deren Überprüfung ohne einen wesentlichen Eingriff in deren Inhalt unmöglich ist, sowie keine Artikel in Verpackungen, die eine Kontrolle erschweren. Die Pakete werden in Anwesenheit des Gefangenen kontrolliert.

Der Gefangene ist berechtigt, in seiner Zelle Unterlagen aufzubewahren, die sich auf ein Verfahren beziehen, dessen Teilnehmer er ist, ferner auch Lebensmittel mit einem Gewicht von höchstens 6 kg, Tabakerzeugnisse, persönliche Hygieneartikel, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, eine Uhr, Briefe sowie Fotografien von Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen, religiöse Gegenstände, Schriftmaterial, persönliche Notizen, Bücher, Zeitungen und Gesellschaftsspiele.

Der Direktor der Strafvollzugsanstalt kann Folgendes zulassen:

- Aufbewahrung von elektronischen bzw. elektrischen Geräten in der Zelle;
- Aufbewahrung sonstiger Gegenstände in der Zelle, darunter auch solcher, die die Ästhetik des Raumes aufwerten oder Ausdruck der kulturellen Interessen des Verurteilten sind – soweit der Besitz dieser Gegenstände nicht gegen die in der Strafvollzugsanstalt geltenden Ordnung- und Sicherheitsgrundsätze verstößt.

Der Gefangene darf während des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt keine Gegenstände in der Zelle besitzen oder zur Aufbewahrung im Depot übergeben, deren Abmessungen oder Menge die geltende Ordnung beeinträchtigen oder den Transport erschweren. Solche Gegenstände werden auf Kosten des Verurteilten einer von ihm bezeichneten Person, Einrichtung oder Organisation übersendet. In begründeten Fällen können solche Gegenstände auf Kosten der Strafvollzugsanstalt übersendet werden.

Der Gefangene ist berechtigt, von der Strafvollzugsanstalt der Jahreszeit entsprechende Kleidung, Unterwäsche sowie Schuhe zu erhalten, sofern er nicht über seine eigenen verfügt. Dem Verurteilten werden Bedingungen sichergestellt, die für die Pflege der persönlichen Hygiene erforderlich sind, insbesondere erhält er von der Strafvollzugsanstalt die Bettwäsche und sonstige Hygieneartikel und Reinigungsmittel zur Aufrechterhaltung von Sauberkeit in der Zelle. Während der Durchführung von Prozesshandlungen, des Gefangenentransports sowie in anderen begründeten Fällen trägt der Verurteilte eigene Kleidung, Unterwäsche und Schuhe, es sei denn, dass diese wegen der Jahreszeit oder ihrer Abnutzung nicht geeignet sind oder wenn Sicherheitsgründe dagegen sprechen.

Mindestens einmal im Monat wird dem Gefangenen ein Haarschnitt ermöglicht und mindestens einmal in der Woche ein warmes Bad. Eine Frau kann mindestens einmal täglich warmes Wasser nutzen und zweimal in der Woche ein warmes Bad nehmen.

Der Gefangene hat das Recht auf gesundheitsnotwendige Erholung, insbesondere auf einen mindestens einstündigen Spaziergang und eine 8-stündige Schlafzeit innerhalb von 24 Stunden.

INTERNE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Nachtruhe gilt mindestens von 22:00 bis 6:00 Uhr – Morgen- und Abendappelle finden in den Wohnzellen sowie in den Räumen, wo sich die beschäftigten Gefangenen aufhalten, statt.

Während des Appells sollen die Gefangenen angezogen und so aufgestellt sein, damit sie für die den Appell durchführende Person sichtbar sind, und es ist verboten, am Appell lediglich in Unterwäsche oder in Pyjamas teilzunehmen (diese Regelung gilt nicht für Krankenhaus und Krankenstation),

Die Badezeit beträgt mindestens 10 Minuten, das Wasser soll mindestens 6 Minuten aus der Armatur fließen.

Tabakwaren dürfen in den Wohnzellen, die für tabakrauchende Gefangene bestimmt sind, und an den dazu bestimmten Orten geraucht werden.

Der Gefangene darf folgende Artikel in der Zelle aufbewahren: bis zu 9 l Getränke, bis zu 6 kg Lebensmittel, bis zu 10 Stück religiöser Gegenstände (Abmessungen bis zu 250x150 mm), bis zu 5 Bücher (außer den aus der Bibliothek der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses ausgeliehenen Büchern), bis zu 0,5 kg Zeitungen.

Anmeldungen zum Arzt werden täglich angenommen.

Bestellungen für Pakete werden an allen Werktagen angenommen.

MEDIZINISCHE BETREUUNG

Den Gefangenen wird kostenlose medizinische Betreuung, Medikamente und sanitäre Artikel sichergestellt. Die Anmeldungen zum Arzt werden täglich angenommen. Die Sprechtage und -zeiten der Ärzte sowie die Standorte der Arztpraxis sind in den internen Ordnungsvorschriften der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses angegeben. Wenn die Angelegenheit sehr dringend ist, kann sich der Gefangene an den Abteilungsleiter oder jeden anderen Beamten oder Mitarbeiter wenden.

KONTAKT MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN UND DER AUSSENWELT

Personen, die sich in den polnischen Strafvollzugsanstalten aufhalten, haben das Recht, sich mit der Außenwelt zu kontaktieren. Gefangene können die Kontakte mit nahestehenden Personen durch Korrespondenz, Telefongespräche, Päckchen, Geldüberweisungen und Besuchstermine pflegen.

Manchen Gefangenen wird Ausgang gewährt, dies hängt jedoch von vielen Faktoren ab, mit den der Gefangene vom Erzieher bekannt gemacht wird. Der Umfang des Kontakts, seine Formen und Durchführung sind bei den Verurteilten anders als bei den Untersuchungsgefangenen. Im Falle von Verurteilten ist für die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Außenwelt der Gefängnisdirektor verantwortlich. Im Falle von Untersuchungsgefangenen hat die verfügende Behörde (d. h. diejenige, die das Strafverfahren leitet – der zuständige Staatsanwalt oder das Gericht) entscheidenden Einfluss auf die Kontakte mit der Außenwelt. Ein Besuchstermin mit einem Untersuchungsgefangenen ist nach einer entsprechenden Anordnung über die Genehmigung des Besuchertermins möglich, die durch die verfügende Behörde erlassen wird.

Die Gefangenen führen den Schriftverkehr auf eigene Kosten. In besonders begründeten Fällen kann ein Verurteilter, der über keine Geldmittel verfügt, von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt Briefmarken, Papier und Umschläge für die Briefe erhalten. Untersuchungsgefangene, die von der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt Briefmarken für Schriftverkehr mit den Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und anderen staatlichen Organen, den Organen der kommunalen Selbstverwaltung, dem Beauftragten für Bürgerrechte, dem Beauftragten für Kinderrechte, Einrichtungen, die aufgrund der durch die Republik Polen ratifizierten internationalen Menschenrechtsabkommen gegründet wurden,

und einem Vertreter, der kein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand ist und der vom Präsidenten der Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Vertretung des Verurteilten vor diesem Gericht zugelassen wurde, erhalten ebenfalls Papier und Umschläge. Die Korrespondenz des Untersuchungsgefangenen wird über die verfügende Behörde übersendet und kontrolliert; für die amtliche Korrespondenz gelten andere Regeln (der Erzieher wird die Einzelheiten erläutern). Ein verurteilter Ausländer kann mit der zuständigen konsularischen Behörde oder, falls es eine solche nicht gibt – mit der zuständigen diplomatischen Vertretung korrespondieren und Besuchstermine mit einem Konsularbeamten oder einem Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung, der konsularische Aufgaben wahrnimmt, in Anspruch nehmen. Bei jeder offiziellen Korrespondenz stellt die Verwaltung der Strafvollzugsanstalt dem Gefangenen eine Empfangsbestätigung aus.

Gefangene, die ihre Freiheitsstrafe in halboffenen und offenen Strafvollzugsanstalten verbüßen, haben das Recht, täglich ein Münztelefon zu benutzen. Ein Gefangener, der eine Freiheitsstrafe in einer geschlossenen Strafvollzugsanstalt verbüßt, hat die Möglichkeit, mindestens zweimal wöchentlich ein Münztelefon zu benutzen. Ein Untersuchungsgefangener darf das Telefon mit Zustimmung der Behörde, in deren Verfügung er steht, benutzen.

Ein Gefangener kann Geldüberweisungen erhalten und Überweisungen aus eigenen Mitteln vornehmen.

In Strafvollzugsanstalten besteht die Möglichkeit, über Internetanschluss ein Videogespräch mit der Familie oder anderen nahestehenden Personen der Verurteilten zu führen. In erster Linie wird diese Kontaktmöglichkeit den Verurteilten zugänglich gemacht, die ein Elternteil oder ein gesetzlicher Betreuer von Kindern bis zum 15 Lebensjahr sind, Ausländern, Taubstummen, deren Familien oder nahestehende Personen in einer weiten Entfernung von ihrem Aufenthaltsort leben oder deren familiäre, gesundheitliche oder finanzielle Situation die Ankunft zu den Besuchsterminen unmöglich macht.

VERHALTEN DES GEFANGENEN UND BEDINGUNGEN DES STRAFVOLLZUGS

Das Verhalten des Verurteilten, insbesondere sein Verhältnis zur begangenen Straftat, der Grad der Beachtung von Ordnung und Disziplin, seine Arbeitseinstellung und sein Verhalten gegenüber anderen Gefangenen und Vorgesetzten, wird mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten einer Bewertung durch den Strafvollzugsausschuss unterzogen. Von dieser Bewertung hängt die Möglichkeit einer Verlegung des Verurteilten in eine andere Strafvollzugsanstalt ab, in der er umfangreichere Rechte in Anspruch nehmen kann. Ein negatives Verhalten wird zur Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt führen, in der der Gefangene nur einen geringeren Umfang von Rechten in Anspruch nehmen kann. Wenn sich der Gefangene durch gutes Verhalten auszeichnet, kann ihm eine Belohnung gewährt werden. Im Falle einer verschuldeten Verletzung von Geboten oder Verboten, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, können gegen den Gefangenen Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.

UNMITTELBARE ZWANGSMITTEL UND SCHUSSWAFFE

Beamte des Strafvollzugsdienstes haben während der Ausübung der dienstlichen Pflichten das Recht, unmittelbare Zwangsmittel anzuwenden oder davon Gebrauch zu machen, wenn die Notwendigkeit besteht, mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Durchsetzung eines rechtlich geforderten Verhaltens gemäß der von der berechtigten Person erteilten Weisung;
- Abwehr eines unmittelbaren, rechtswidrigen Anschlags auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der berechtigten Person oder einer anderen Person;
- Verhinderung von Maßnahmen, die unmittelbar auf einen Anschlag auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der berechtigten Person oder einer anderen Person abzielen;
- Verhinderung einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Verhinderung eines unmittelbaren Anschlags auf die von der berechtigten Person beschützten Bereiche, Objekte oder Einrichtungen;
- Schutz von Sicherheit und Ordnung in Bereichen oder Objekten, die von der berechtigten Person bewacht werden;
- Verhinderung einer Zerstörung von Vermögen;
- Gewährleistung der Sicherheit eines Gefangenentransports oder einer Vorführung;
- Festnahme einer Person, Vereitelung ihrer Flucht oder die Verfolgung dieser Person;
- Überwindung passiven Widerstands;
- Überwindung aktiven Widerstands;
- Verhinderung von auf eine Autoaggression abzielenden Maßnahmen.

Unmittelbare Zwangsmittel, die von den Beamten des Strafvollzugsdienstes angewendet werden können, umfassen:

- körperliche Gewalt;
- Handschellen;
- Handschellengürtel;
- Schutzhelm;
- Schlagstock;
- Wasserwerfer;
- Diensthund;
- Gummigeschosse;
- chemische Betäubungsmittel in Form von handgehaltenen Betäubungsmitteln, Tränengasgranaten und anderen Vorrichtungen zum Werfen von Betäubungsmitteln;
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Personen durch elektrische Energie kampfunfähig zu machen;
- Weichzelle.

Über die Anwendung oder Inanspruchnahme von unmittelbaren Zwangsmitteln wird eine entsprechende Dokumentation angefertigt und wenn es infolge der Anwendung bzw. Inanspruchnahme von unmittelbaren Zwangsmitteln zur Verletzung einer Person gekommen ist oder wenn andere sichtbare Symptome einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit dieser Person aufgetreten sind, wird von der berechtigten Person unverzüglich Erste Hilfe geleistet und bei Bedarf werden qualifizierte Erste-Hilfe-Maßnahmen oder medizinische Notfalldienste angefordert.

Wenn die unmittelbaren Zwangsmittel unzureichend sind oder ihr Einsatz wegen der Umstände des jeweiligen Ereignisses nicht möglich ist, ist der Beamte berechtigt, eine Schusswaffe zu benutzen bzw. davon Gebrauch zu machen.

Beamte des Strafvollzugsdienstes haben während der Ausübung der dienstlichen Pflichten das Recht, Schusswaffen zu benutzen bzw. davon Gebrauch zu machen, wenn dies erforderlich ist, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Notwendigkeit der Abwehr eines unmittelbaren, rechtswidrigen Angriffs auf:
  - Leben, Gesundheit oder Freiheit der berechtigten Person oder einer anderen Person oder die Notwendigkeit, Handlungen abzuwehren, die unmittelbar auf einen solchen Angriff gerichtet sind,
  - wichtige Objekte, Anlagen oder Gebiete oder die Notwendigkeit, Handlungen abzuwehren, die unmittelbar auf einen solchen Angriff gerichtet sind,
  - die Sicherheit des Gefangenentransportes oder der Vorführung;
- Notwendigkeit, sich einer Person zu stellen, die:
  - einer Aufforderung, eine Waffe, einen Sprengstoff oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, dessen Verwendung das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der berechtigten Person oder einer anderen Person gefährden kann, unverzüglich beiseite zu legen,
  - versucht, der berechtigten Person oder einer anderen zum Besitz von Schusswaffe berechtigten Person diese Schusswaffe unrechtmäßig wegzunehmen;
- unmittelbare Verfolgung einer Person, gegen die der Schusswaffengebrauch in den oben genannten Fällen zulässig war, mit Ausnahme der Verfolgung einer Person, in Bezug auf welche die Abwehr eines unmittelbaren, rechtswidrigen Angriffs im Zusammenhang mit der Sicherheit des Gefangenentransports oder der Vorführung erforderlich war;
- Notwendigkeit, die Flucht einer Person, die der Freiheit entzogen wurde, aus einer Untersuchungshaft oder einer Strafvollzugsanstalt, sowie einer im Gefangenentransport beförderten oder vorgeführten Person zu verhindern, sowie die Verfolgung dieser Person;
- Alarmierung oder Herbeirufen von Hilfe;
- Abgabe eines Warnschusses;
- Zerstörung oder Ruhigstellung eines unbemannten Luftfahrzeugs in den im polnischen Gesetz vom 3. Juli 2002 – Luftfahrtrecht genannten Fällen.

Über die Anwendung oder Inanspruchnahme von unmittelbaren Zwangsmitteln wird eine entsprechende Dokumentation angefertigt und wenn es infolge der Anwendung bzw. Inanspruchnahme von unmittelbaren Zwangsmitteln zur Verletzung einer Person gekommen ist oder wenn andere sichtbare Symptome einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit dieser Person aufgetreten sind, wird von der berechtigten Person unverzüglich Erste Hilfe geleistet und bei Bedarf werden qualifizierte Erste-Hilfe-Maßnahmen oder medizinische Notfalldienste angefordert.

BEKENNTNISFREIHEIT

In Polen, d. h. auch in den polnischen Gefängnissen, herrscht Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Die Zustimmung zur religiösen Betätigung betrifft nur diejenige Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die im Gefängnis legal tätig sind. Gefängnisse werden von Geistlichen besucht. Die diesbezügliche Initiative liegt bei diesen Personen und nicht bei der Gefängnisverwaltung. Geistliche können sich mit Gefangenen in Gruppen oder individuell treffen. Wenn die Religion des Gefangenen den Verzehr bestimmter Gerichte verbietet und der Gefangene dieses Gebot einhalten möchte, muss er dies melden. Soweit zumutbar, wird sich die Verwaltung bemühen, derartigen Erwartungen gerecht zu werden.

FREIZEIT

Die Freizeitgestaltung hängt vom Gefangenen ab. Er darf jedoch nicht gegen die im Gefängnis geltende Disziplin und Ordnung verstoßen. Während der Freizeit kann er Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen sowie das Radio, Fernsehen, die Bücher und Zeitungen benutzen. Der Gefangene ist berechtigt, mit seinen eigenen Mitteln Presse zu abonnieren oder die von der Verwaltung gekaufte Presse zu lesen, ferner kann er auch den Bücherbestand aus der Bibliothek nutzen, die sich in jeder Strafvollzugsanstalt befindet. Der Gefangene kann sich an Aktivitäten beteiligen, die im Aufenthaltsraum organisiert werden, sowie an organisierten Sportaktivitäten teilnehmen und sich künstlerisch betätigen. Mit Zustimmung des Direktors der Anstalt kann er Gegenstände herstellen und veräußern. Der Wunsch, an den Kultur-, Bildungs- und Sportangeboten teilzunehmen, ist dem Abteilungsbeamten oder dem Erzieher mitzuteilen. Im Rahmen einer vom Direktor gewährten Belohnung kann der Gefangene einer von ihm bezeichneten Person ein Geschenk übermitteln.

BERUFSAUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG

Der Gefangene hat ein Recht auf Ausbildung und Selbststudium. In polnischen Gefängnissen besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung auf der Ebene einer Grundschule, eines Gymnasiums, eines allgemeinbildenden Lyzeums sowie in Form von Berufsbildungskursen (nach bestandener Prüfung wird ein Diplom zur Bestätigung der beruflichen Qualifikationen auf der Ebene einer Berufsschule oder Fachschule ausgehändigt) zu erwerben oder zu ergänzen. Darüber hinaus werden in Gefängnissen Lehrgänge für bestimmte Berufe organisiert. Nach Abschluss des Kurses erhält der Absolvent eine Bescheinigung, die es ihm erleichtert, eine Beschäftigung in dem jeweiligen Beruf zu finden. Der Strafvollzugsausschuss kann dem Verurteilten Ausbildungsmöglichkeiten verweigern, die über obligatorische Bildungsmaßnahmen hinausgehen. Sämtliche Informationen über die Möglichkeit eines Schulbesuchs sowie einer Aus- und Weiterbildung können beim Erzieher eingeholt werden.

UNTERSTÜTZUNG NACH DEM STRAFVOLLZUG

Aus dem Gefängnis entlassenen Personen kann die notwendige Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung und Unterkunft sowie in anderen Angelegenheiten, die für die Lebensführung nach dem Verlassen der Anstalt erforderlich sind, gewährt werden. Personen, die nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, kann vom Direktor der Strafvollzugsanstalt eine finanzielle Beihilfe zum Zeitpunkt der Entlassung oder eine andere materielle Hilfe gewährt werden. Der Gefangene kann Hilfe unter anderem in Form von Kleidung, Schuhen, Lebensmitteln oder auch Medikamenten erhalten. Der Gefangene sollte überprüfen, ob er die notwendigen Dokumente (z. B. Personalausweis, Reisepass) besitzt und ob ihre Gültigkeit nicht abgelaufen ist. Wenn sich der inhaftierte Ausländer selbständig zu seinem Wohnort begibt und ihm dabei seine nahestehenden Personen nicht helfen können, und er ferner nicht über ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Reisekosten verfügt, sollte er sich mit der zuständigen diplomatischen Vertretung in Verbindung setzen, um zusätzliche Unterstützung zu erhalten. Die Mitarbeiter des Konsulats oder der Botschaft sind verpflichtet, in dieser Hinsicht Hilfe zu leisten. Wenn alle vom Gefangenen und der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt während des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt ergriffenen Maßnahmen fehlgeschlagen sind, kann der Direktor der Anstalt in begründeten Fällen der Gewährung einer finanziellen Beihilfe für den Kauf eines Tickets im Rahmen der geltenden Vorschriften zustimmen. Alle

aus dem Gefängnis entlassenen Personen haben das Recht, um Hilfe bei den für ihren Wohnort zuständigen Sozialämtern sowie bei den Bewährungshelfern, die den Amtsgerichten geordnet sind, nachzusuchen. Wenn der inhaftierte Ausländer nach der Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt nicht unverzüglich an seinen ständigen Aufenthaltsort/Wohnort außerhalb Polens zurückkehren kann, kann er auch die Deckung der Kosten für die zeitweise Unterbringung oder die Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft bis zum festgelegten Ausreisetermin beantragen. Diesbezügliche Schritte sollte der Gefangene auch während des Strafvollzugs durch Einreichung einer entsprechenden Bitte beim Direktor des Untersuchungsgefängnisses oder der Strafvollzugsanstalt vornehmen. Die Telefonnummern und Adressen der zuständigen diplomatischen Vertretungen, der Sozialbehörden, der Bewährungshilfe, der Heime, der Nachtheime sowie sämtliche Informationen über die Unterstützung nach dem Strafvollzug können beim Erzieher eingeholt werden.

ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN

In jeder Strafvollzugsanstalt befindet sich mindestens eine Computerstation für Gefangene, die Zugang zu den öffentlichen Informationen auf den Internetseiten in den Domänen des Mitteilungsblattes für amtliche Bekanntmachungen (BIP) und gov.pl in Anspruch nehmen möchten.

Detaillierte Informationen dazu können beim Erzieher der Strafvollzugsanstalt eingeholt werden.

EINHOLUNG GENAUER INFORMATIONEN NACH BEDARF

Weitere Einzelheiten zu dem Umgang mit den Gefangenen sowie zu den Rechten und Pflichten der Gefangenen sind den polnischen Rechtsakten zu entnehmen, vor allem:

- Im Strafvollzugsgesetzbuch;
- In der Verordnung des Justizministers über Organisation und Ablauf des Strafvollzugs bei Freiheitsstrafen – gilt für verurteilte Personen;
- In der Verordnung des Justizministers über Organisation und Ablauf der Untersuchungshaft – gilt für Untersuchungsgefangene.

Bei Bedarf werden die Texte dieser Vorschriften zur Verfügung gestellt und konkrete Vorschriften können erläutert werden. Der Gefangene kann auch ein Gespräch mit dem Direktor der Strafvollzugsanstalt/des Untersuchungsgefängnisses sowie mit den Leitern der einzelnen Abteilungen vereinbaren, z. B.:

- Strafvollzugsabteilung – u. a. in Fragen der Bewertung des Verhaltens, der Freizeitgestaltung oder der Unterstützung nach dem Strafvollzug,
- Registerabteilung – u. a. in Fragen der rechtlichen Grundlage des Freiheitsentzugs sowie der Dauer des Aufenthalts in der Strafvollzugsanstalt bzw. im Untersuchungsgefängnis,
- Unterkunftsabteilung – u. a. in Fragen der Verpflegung, der Ausstattung der Zelle und in anderen die Sozial- und Wohnverhältnisse betreffenden Fragen.

Der Gefangene kann auch einen Gesprächstermin in anderen Abteilungen vereinbaren. Wenn der Gefangene nicht weiß, welche Abteilung für die jeweilige Angelegenheit zuständig ist, sollte er den Erzieher um die Benennung der zuständigen Abteilung bitten.

RECHT AUF EINREICHUNG VON BESCHWERDEN, BITTEN UND ANTRÄGEN

Beschwerden, Bitten und Anträge hinsichtlich der auf den Aufenthalt in der Strafvollzugsanstalt oder im Untersuchungsgefängnis bezogenen Angelegenheiten können direkt an den Direktor der Strafvollzugsanstalt oder des Untersuchungsgefängnisses gerichtet werden. Die Verfahrensweise und der Ort für die Entgegennahme schriftlicher Anträge, Beschwerden und Bitten durch die Verwaltung der Strafvollzugsanstalten sind in den internen Ordnungsvorschriften geregelt, die in dem jeweiligen Untersuchungsgefängnis / in der Strafvollzugsanstalt gelten. Anträge, Beschwerden und Bitten werden unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, geprüft. In begründeten Fällen kann diese Frist (nach schriftlicher Benachrichtigung der Person, die die Beschwerde, die Bitte oder den Antrag eingereicht hat) verlängert werden.

Für die Bearbeitung der Beschwerden zuständige Personen:

- der Direktor der Strafvollzugsanstalt / des Untersuchungsgefängnisses – wenn die Beschwerde an ihn adressiert ist, und nicht seine unmittelbare Tätigkeit oder die unmittelbare Tätigkeit seines Stellvertreters und ihre Entscheidungen betrifft, es sei denn, dass sie diesbezüglich als begründet anerkannt wird;
- der Bezirksdirektor des Strafvollzugsdienstes – wenn die Beschwerde die Tätigkeit einer von ihm beaufsichtigten Strafvollzugsanstalt betrifft,
- der Generaldirektor des Strafvollzugsdienstes oder eine von ihm benannte Person – wenn die Beschwerde die Tätigkeit des Bezirksinspektorats des Strafvollzugsdienstes betrifft,
- der Justizminister oder eine von ihm benannte Person, wenn die Beschwerde die Tätigkeit der Zentralverwaltung des Strafvollzugsdienstes betrifft.

Die verurteilte Person kann auch bei den Vollzugsbehörden Anträge, Beschwerden und Bitten einreichen. Bei Einreichung eines Antrags, einer Beschwerde oder einer Bitte ist die verurteilte Person verpflichtet, die darin enthaltenen Forderungen soweit zu begründen, dass sie geprüft werden können, insbesondere die entsprechenden Dokumente beizulegen.

Wenn der Antrag, die Beschwerde oder die Bitte:

- auf denselben Sachverhalt gestützt werden,
- Wörter oder Ausdrücke enthalten, die allgemein als vulgär oder beleidigend gelten, oder den Dialekt von Straftätern verwenden,
- die darin enthaltenen Forderungen nicht ausreichend begründen, so dass ihre Prüfung unmöglich ist,
- offensichtlich unbegründet sind
  – kann die zuständige Behörde den Antrag, die Beschwerde oder die Bitte unbearbeitet lassen.

Personen, die in den Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen inhaftiert sind, haben auch das Recht, die Beschwerden an den Strafvollzugsrichter zu richten, und gemäß Art. 7 § 1 des Strafvollzugsgesetzbuches u. a. eine Entscheidung des Direktors des Untersuchungsgefängnisses, des Direktors der Strafvollzugsanstalt, des Bezirksdirektors des Strafvollzugsdienstes und des Generaldirektors des Strafvollzugsdienstes wegen ihrer Rechtswidrigkeit beim Strafvollzugsgericht anzufechten. Diese Form der Beschwerde erfordert vom Beschwerdeführer eine ausdrückliche

Darlegung, dass die in seiner Angelegenheit ergangene Entscheidung rechtswidrig ist. Diese Beschwerden sind innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung an das Organ zu richten, das die Entscheidung erlassen hat, und sollte dieses der Beschwerde nicht stattgeben, leitet es diese zusammen mit den Akten der Sache an das zuständige Gericht weiter.

INTERNATIONALE RECHTSMITTEL FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN, DIE DER FREIHEIT ENTZOGEN WURDEN

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist für jeden Staat zuständig, der eine Partei der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. Unterzeichner dieser Konvention ist auch Polen, was praktisch jeder Person im Freiheitsentzug in Polen die Möglichkeit eröffnet, Beschwerden an den Gerichtshof zu richten. Bei der Einreichung einer Beschwerde beim Gerichtshof in Straßburg sind die Verfahrensvorschriften zu beachten. Insbesondere ist daran zu denken, dass:

- damit eine Beschwerde untersucht werden kann, vollständige Angaben zur Person gemacht werden müssen, einschließlich Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Beschwerdeführers, und die Beschwerde muss persönlich unterzeichnet werden – anonym eingereichte Beschwerden werden nicht bearbeitet;
- vor der Einreichung einer Beschwerde alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden müssen, die dazu geeignet sind, die Folgen der Rechtsverletzung wiedergutzumachen oder diese Folgen unmittelbar zu beheben;
- die Frist für die Einreichung der Beschwerde 6 Monate beträgt und ab dem Tag läuft, an dem die endgültige Entscheidung in der angefochtenen Sache ergangen ist.

Es ist auch daran zu denken, dass die Beschwerde eine kurze Beschreibung des Falls enthalten, das verletzte Recht angeben, über alle in Anspruch genommenen Rechtsmittel informieren und auch die in diesem Fall ergangenen Entscheidungen mit einer kurzen Information über ihren Inhalt enthalten sollte.

Der Gefangene hat das Recht, eine Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss in Genf (HRC) einzureichen. Eine Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss kann nur von Personen eingereicht werden, die behaupten, dass sie Opfer einer Verletzung der durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechte geworden sind. Bevor eine Beschwerde beim Ausschuss eingereicht wird, muss das Opfer der Verletzung alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben. Eine Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss sollte innerhalb von 5 Jahren nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel eingereicht werden. Für die Einreichung einer Individualbeschwerde beim Menschenrechtsausschuss ist ein spezielles Formular zu verwenden, das von der Website des Menschenrechtsausschusses heruntergeladen werden kann.

Briefe mit Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sind zu richten an: The Registrar European Court of Human Rights Council of Europe F-67075 STRASBOURG CEDEX, und an den Menschenrechtsausschuss in Genf an: Petitions Team Office of the High Commissioner for Human Rights United Nations Office at Geneva 1211 Geneva 10 Switzerland.

BEDINGTE VORZEITIGE ENTLASSUNG UND STRAFUNTERBRECHUNG

Die Regeln für die Gewährung einer bedingten vorzeitigen Entlassung von der Verbüßung eines Teiles der Freiheitsstrafe sind im Strafgesetzbuch festgelegt, während die Gründe für einen Widerruf im Strafvollzugsgesetzbuch enthalten sind.

Um in den Genuss einer bedingten vorzeitigen Entlassung zu kommen, muss die Bedingung der Verbüßung eines Teiles der Strafe für einen bestimmten Verurteilten erfüllt sein, und zwar:

- die verurteilte Person kann nach Verbüßung von mindestens der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden;
- die verurteilte Person bei einfachem Rückfall – nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe;
- die verurteilte Person bei mehrfachem Rückfall – nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe;
- die verurteilte Person im Sinne von Art. 64a des polnischen Strafgesetzbuches (Täter, der innerhalb von 5 Jahren nach Verbüßung von mindestens 6 Monaten einer Freiheitsstrafe, die wegen eines Verbrechens der Tötung in Verbindung mit einer Vergewaltigung oder wegen eines Verbrechens gegen die sexuelle Freiheit, das mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 8 Jahren bedroht ist, ein solches Verbrechen oder eine solche Straftat erneut begangen hat) – nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe;
- die verurteilte Person, gegen die ein rechtskräftiger Beschluss ergangen ist, der feststellte, dass sie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe rechtswidrig erschwerte – nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe;
- die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 25 Jahren verurteilte Person – nach Verbüßung von 15 Jahren der Strafe;
- die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Person – nach Verbüßung von 30 Jahren der Strafe
  – Im Einzelfall kann das Gericht diese Zeitvorgaben in dem Urteil erhöhen.

Hat ein Verurteilter die Bedingung erfüllt und einen Teil seiner Strafe verbüßt, so kann er entlassen werden, jedoch nur, wenn seine Haltung, seine Beschaffenheit und seine persönlichen Verhältnisse, die Umstände der Begehung der Straftat und sein Verhalten nach der Begehung der Straftat sowie während der Verbüßung der Strafe die Überzeugung rechtfertigen, dass er nach seiner Entlassung die verhängte Straf- oder Sicherheitsmaßnahme befolgen wird und die Rechtsordnung einhalten wird, insbesondere wird er nicht erneut straffällig. Über eine bedingte Entlassung entscheidet das Strafvollzugsgericht, in dessen Bezirk sich der Gefangene als Verurteilter aufhält. Der Antrag auf bedingte Entlassung kann sowohl vom Verurteilten selbst als auch von seinem Verteidiger, dem Direktor der Strafvollzugsanstalt, dem beruflichen Bewährungshelfer und dem Staatsanwalt gestellt werden. Wird die bedingte Entlassung abgelehnt, kann innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Beschlusses an den Verurteilten Beschwerde bei dem Gericht eingelegt werden, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Bei Beantragung einer bedingten vorzeitigen Entlassung ist eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Ein Gefangener, der über keine finanziellen Mittel verfügt, kann beim Gericht die Befreiung von dieser Gebühr beantragen.

Die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe richtet sich nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzbuchs. Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterbrechung wird von dem Strafvollzugsgericht getroffen, in dessen Bezirk sich der Verurteilte aufhält.

Um in den Genuss einer Strafunterbrechung zu kommen, muss der Verurteilte die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Das Gericht muss dem Verurteilten eine Strafunterbrechung gewähren bei:

- einer Geisteskrankheit des Verurteilten,
- einer anderen schweren Krankheit, die die Verbüßung einer Freiheitsstrafe unmöglich macht.

Das Gericht kann dem Verurteilten eine Unterbrechung gewähren, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen:

- familiäre Gründe (z. B. Krankheit eines Familienmitglieds),
- persönliche Gründe (z. B. wichtige berufliche Angelegenheiten).

Ein Antrag auf Strafunterbrechung kann sowohl von der verurteilten Person selbst als auch von ihrem Verteidiger, dem Staatsanwalt, dem Bewährungshelfer und dem Direktor der Strafvollzugsanstalt gestellt werden. Das Gericht entscheidet über die Gewährung einer Strafunterbrechung in Form eines Beschlusses, gegen den innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat, Beschwerde eingelegt werden kann.

ÜBERSTELLUNG DER VERURTEILUNG ZUR FREIHEITSSTRAFE ZUR VOLLSTRECKUNG IM AUSLAND

Durch ein polnisches Gericht rechtskräftig verurteilter Ausländer kann die Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe in einem anderen Land beantragen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung, die Folgendes regeln:

- die Übernahme und Übermittlung von Verurteilungen zur Vollstreckung;
- die Beantragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung finden keine Anwendung, wenn ein internationales Abkommen, dem die Republik Polen beigetreten ist, etwas anderes vorsieht. Im ersten Fall ist der Justizminister diejenige Stelle, die einen Antrag auf Übernahme eines Ausländers stellen kann, der von einem polnischen Gericht rechtskräftig zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Antrag ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt. Dem Antrag muss ein Beschluss des zuständigen Gerichts über die Zulässigkeit der Überstellung der Strafe zur Vollstreckung im Ausland, die Zustimmung des Verurteilten zu der Überstellung und die Feststellung vorausgehen, dass die Tat, die der Verurteilung in Polen zugrunde lag, auch nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, eine Straftat darstellt. Die Überstellung des Ausländers kann auch von der zuständigen Behörde des ausländischen Staates beantragt werden. Im zweiten Fall, bei einer rechtskräftigen Verurteilung eines Ausländers zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe durch ein polnisches Gericht, kann das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Verurteilung ergangen ist, mit Zustimmung des Verurteilten die Vollstreckung der Strafe direkt bei dem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beantragen. Die Überstellung erfolgt in erster Linie anhand der Staatsangehörigkeit des Verurteilten. Zu den Voraussetzungen für die Einleitung des o.g. Verfahrens gehört auch die Überzeugung, dass die Überstellung der Strafe zur Vollstreckung es möglich macht, die erzieherischen und präventiven Ziele der Strafe besser zu erreichen. Zuständig für

die Entscheidung über die Überstellung der Strafe zur Vollstreckung ist das Bezirksgericht, während der Antrag auch von der verurteilten Person und dem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt werden kann. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung Ausnahmen von dem Erfordernis vorsehen, die Zustimmung der verurteilten Person zur Überstellung einzuholen.

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Ausländer in Strafvollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, die eine Rückkehr in ihr Herkunftsland befürchten, haben das Recht, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich über den Befehlshaber der Grenzschutzabteilung oder den Befehlshaber des Grenzschutzpostens zu stellen, der für den räumlichen Geltungsbereich des Sitzes des Untersuchungsgefängnisses oder der Strafvollzugsanstalt zuständig ist, in der die Person, die internationalen Schutz beantragen möchte, inhaftiert ist.

In dem Antrag sollte der Gefangene seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) und die Sprache(n) angeben, die er beherrscht. Alle diesbezüglichen Informationen sind beim Leiter der Strafvollzugsabteilung erhältlich.